

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Reichs-Gesetzblatt S. 259), hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. Dezember d. J. beschlossen:

1. das nachstehende Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, zum 1. Januar 1880 mit der Wirkung in Geltung zu setzen, daß alle bis dahin geltenden Bestimmungen über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken in Wegfall kommen;
2. die Rückvergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr von Essigsprit in das Ausland vom 1. Januar 1880 an nicht mehr stattfinden zu lassen, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselbe noch für den aus versteuertem Branntwein bereiteten Essig gewährt werden kann, welcher
 - a) vom Händler bis zum 10. Januar 1880,
 - b) von dem Fabrikanten des Essigsprits bis zum Ablauf desjenigen Tages, an welchem zuerst Branntwein zur Essigbereitung für ihn denaturirt wird, jedenfalls aber vor dem 1. Februar 1880,zur steueramtlichen Revision und Verschlussanlage gestellt und bis zum 1. April 1880 ausgeführt wird.

Regulativ, *)

betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

(§. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 259.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für Branntwein, welcher innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken Verwendung findet, wird eine Vergütung der Steuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satze unter den nachstehenden Bedingungen und Kontrollen gewährt.

§. 2.

Steuerfreier Branntwein darf zu allen gewerblichen Zwecken, ausgenommen die Bereitung von

1. Seifen,
2. Parfümerien,
3. alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genuß dienen oder dienen können,

verwendet werden.

Die hauptsächlichsten der demgemäß nach dem zeitigen Stande der Fabrication zur Steuerfreiheit zugelassenen, beziehentlich davon ausgeschlossenen Gewerbe sind in Anlage A angegeben.

§. 3.

Die Bewilligung der Steuervergütung ist dadurch bedingt, daß der Branntwein zuvor denaturirt, d. h. zum menschlichen Genuß untauglich gemacht worden ist. Die Denaturirung erfolgt durch Vermischung

*) Nicht abgedruckt sind Anlage B, C 1-4, G, H, J.

mit 10 Prozent Holzgeist, soweit nicht im §. 24 für bestimmte Gewerbe eine andere Vermischung zugelassen ist.

Fabrikanten, welche zu ihren Erzeugnissen theils mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten (methyilirten), theils in anderer Weise denaturirten Branntwein verwenden, müssen die betreffenden Fabrikationen in getrennten Lokalitäten betreiben.

§. 4.

Personen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Abgabengesetze bestraft worden sind, können die in diesem Regulativ vorgesehene Vergünstigungen (§§. 9, 11, 14, 16, 25) ver sagt, beziehentlich wieder entzogen werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Steuervergütung für den mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten Branntwein (methyilirten Branntwein).

§. 5.

Die Denaturirung kann entweder für den Gewerbetreibenden selbst oder für eine Person geschehen, welcher die Erlaubniß zum Verkaufe von denaturirtem Branntwein ertheilt worden ist.

§. 6.

Als Denaturirungsmittel darf nur solcher Holzgeist verwendet werden, welcher von der Steuerbehörde bei der in der Holzgeistfabrik vorzunehmenden Prüfung als geeignet anerkannt ist und seitdem bis zur Vermischung unter steueramtlichem Verschlusse gestanden hat. Bei der Prüfung ist nach der Anleitung in Anlage B unter Ziffer I zu verfahren. Zur Verschlussanlegung werden nur Gefäße von Glas oder Metall zugelassen.

Im Falle einer Verschlussverletzung kann das Hauptzoll (Steuer) amt die Verwendung des Inhalts des betreffenden Gefäßes zur Branntweindenaturirung gestatten, wenn die Verletzung als eine durch Zufall herbeigeführte anzusehen ist und die auf Kosten des Gewerbetreibenden oder Händlers vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung gewährt, daß Holzgeist von vorgeschriebener Beschaffenheit vorliegt.

Fabrikanten, welche die Bereitung von Holzgeist zur Branntweindenaturirung betreiben wollen, haben dem Hauptamt, in dessen Bezirk die Fabrik belegen ist, hiervon zuvor Anzeige zu machen. Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu den Fabrikationsräumen gestattet. Der Fabrikant ist verpflichtet, die Fabrikations- und Geschäftsbücher, welche auf die Herstellung und Versendung von Holzgeist Bezug haben, den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Ferner hat derselbe zur Vornahme der amtlichen Prüfung des Holzgeistes einen geeigneten Raum und die erforderlichen Geräthe und Materialien zu stellen, auch die nöthigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§. 7.

Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent Tralles hat, auch parfümirter oder sonst verletzter Branntwein ist von der Denaturirung ausgeschlossen.

Die geringste auf einmal zur Denaturirung zu stellende Menge Branntwein besteht in einem Hektoliter, wenn die Denaturirung unmittelbar für den betreffenden Gewerbetreibenden geschehen soll, in fünf, wenn der Händler (§. 5) sie beantragt.

Der Branntwein muß in Gebinden, an welchen sich die eichamtlich eingebrannte Angabe des Tara-gewichts befindet, zur Denaturirung gestellt werden.

Zu jedem im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (100 Prozent Tralles) ist mindestens 0,1 Liter Holzgeist hinzuzufügen, mithin zu 100 Liter 90prozentigem Branntwein mindestens 9 Liter Holzgeist.

§. 8.

Die Denaturirung ist in Gegenwart zweier Steuerbeamten, von denen der eine in der Regel ein Oberbeamter sein muß, und auf Antrag des Gewerbetreibenden oder Händlers, soweit thunlich, in dessen Geschäftsräumen vorzunehmen.

Derjenige, welcher die Denaturirung beantragt, hat in jedem Falle das Denaturirungsmittel zu stellen, für die nach dem Ermessen der Steuerbehörde nöthigen Geräthe und Hilfsleistungen zu sorgen, auch sämtliche Kosten der Denaturirung zu tragen.

Für die amtliche Ueberwachung der Denaturirung in den Gewerbs- oder Geschäftsräumen des Antragstellers kann von dem letzteren eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Satz von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht übersteigen darf.

§. 9.

Wer für ein von ihm betriebenes Gewerbe Branntwein denaturiren lassen will, hat bei dem Hauptamt, in dessen Bezirke die Gewerbsanstalt liegt, die Gewährung der Steuervergütung auf je ein Kalenderjahr schriftlich zu beantragen und dabei sowohl die Art der Verwendung des Branntweins als auch die voraussichtliche Verbrauchsmenge, letztere nach Litern absoluten Alkohols, desgleichen den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben. Die Lagerung darf, vorbehaltlich der vom Hauptamt bei nachgewiesenem Bedürfnis zu gestattenden Ausnahmen, nur außerhalb der Verwendungsräume stattfinden.

Das Hauptamt ertheilt im geeigneten Falle einen Zusagechein für längstens je ein Kalenderjahr.

§. 10.

Der Zusagechein muß insbesondere enthalten:

1. die Festsetzung der höchsten Menge, bis zu welcher in dem Jahre Branntwein auf Antrag des Gewerbtreibenden denaturirt werden darf;
2. die jederzeit widerrufliche Zusage der Steuervergütung für den bis zur Höchstmenge vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;
3. die Verpflichtung des Gewerbtreibenden,
 - a) den denaturirten Branntwein ausschließlich an dem angemeldeten Orte und in geeigneten Gebinden (§. 7) zu lagern,
 - b) denselben nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde daraus wieder zu entfernen,
 - c) denselben weder zu veräußern noch anders als in der angegebenen Art zu verwenden;

4. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrollen.

Als Muster des Zusagecheins dient Anlage C unter Ziffer I.

C. I.

§. 11.

Dem Gewerbtreibenden, welcher seinen Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler (§. 14) oder Kleinhändler (§. 16) ankaufen will, ertheilt auf seinen Antrag im geeigneten Falle das Hauptamt für längstens je ein Kalenderjahr einen auf Widerruf lautenden Berechtigungsschein (Anlage C unter Ziffer II), in welchem die höchste, diesem Gewerbtreibenden zu verkaufende Jahresmenge an denaturirtem Branntwein bestimmt wird. Für den Antrag sind die bezüglichlichen Vorschriften des §. 9 maßgebend, doch ist eine Anmeldung des Lagerungsortes des denaturirten Branntweins nicht erforderlich.

C. II.

§. 12.

Erweist sich die im Zusage- oder Berechtigungsscheine (§§. 10 und 11) bewilligte höchste Branntweinsmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt dieselbe auf Antrag des Gewerbtreibenden erhöhen.

§. 13.

Gewerbtreibende, die neben demjenigen Gewerbe, für welches sie den Zusage- oder Berechtigungsschein erhalten wollen, ein Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein ohne Anspruch auf Steuervergütung verwendet wird (z. B. Likörfabrikation), sind auf Erfordern auch gehalten, die verschiedenen Gewerbe in völlig getrennten Räumen zu betreiben.

§. 14.

Personen, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen wollen, haben bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk sie ihr Geschäft betreiben, schriftlich die Erlaubniß zu beantragen, den denaturirten Branntwein an die von der Steuerbehörde zum Bezuge desselben zugelassenen Gewerbtreibenden (§. 11) und Kleinhändler (§. 16) verkaufen zu dürfen, und dabei den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben.

Vom Hauptamt wird im geeigneten Falle ein jederzeit widerruflicher Erlaubnißschein auf längstens je ein Kalenderjahr ertheilt.

§. 15.

Der Erlaubnißschein muß insbesondere enthalten:

1. die Zusicherung der Steuervergütung für den auf Antrag des Händlers vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;
2. die Verpflichtung, den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Ort und in

geeichten (§. 7) Gebinden zu lagern, auch denselben nur an Gewerbtreibende (§. 11) oder Kleinhändler (§. 16), welche sich als dazu berechtigt ausgewiesen haben, zu verkaufen;

3. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrollen.

Als Muster des Erlaubnißscheins dient Anlage C unter III.

C. III.

§. 16.

Wer mit denaturirtem Branntwein Kleinhandel betreiben will, hat hierzu bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk er wohnt, unter Angabe des zur Lagerung des denaturirten Branntweins bestimmten Raumes, schriftlich die Genehmigung nachzusuchen. Letztere ist, und zwar nach dem Muster C IV, auf längstens je ein Kalenderjahr zu ertheilen, wenn ein örtliches Bedürfniß nachgewiesen wird, der Nachsuchende unbescholten ist, weder Brennerei noch Handel mit Spirituosen betreibt, und wenn der angemeldete Lager- raum als geeignet erscheint.

C. IV.

§. 17.

Der Händler darf nicht weniger als je 20 Liter an einen Kleinhändler und nicht weniger als je 10 Liter an einen Gewerbtreibenden verkaufen.

Der Kleinhändler darf nicht mehr als 3 Hektoliter denaturirten Branntwein auf Lager haben und nicht in kleineren Einzelmengen als 2 Liter verkaufen.

§. 18.

Bei dem Verkauf von denaturirtem Branntwein an Gewerbtreibende haben die Händler und Klein- händler die verkaufte Menge, unter Beifügung ihres Namens und des Datums, jedesmal auf dem Berechti- gungsscheine (§. 11) zu vermerken, auch dürfen sie den Gewerbtreibenden denaturirten Branntwein über die Gesamtmenge hinaus, auf welche der Berechtigungschein lautet, nicht verabsolgen. Statt der Aufschrei- bungen in dem Berechtigungschein können Kuponbücher zugelassen werden.

§. 19.

Gewerbtreibenden, welche sich im Besiß eines Zusagescheins oder Berechtigungscheins (§§. 9 und 11) befinden, ist der Handel oder Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein nur ausnahmsweise, und dann nur unter den von der Steuerbehörde besonders zu treffenden Bestimmungen zu gestatten.

§. 20.

Die Gewerbtreibenden und Händler (§. 14) haben jede beabsichtigte Denaturirung von Branntwein der Bezirkshebestelle mittelst eines Formulars nach Muster D 1 anzumelden.

D 1.

Bei Ueberwachung der Denaturirung müssen die Steuerbeamten namentlich auch darauf achten, daß die Beschaffenheit des Branntweins den Anforderungen des §. 7 Abs. 1 entspricht, daß der zur Denaturirung gestellte Branntwein nicht bereits denaturirt war und daß eine gründliche Vermischung des Denaturierungsmittels mit dem Branntwein durch Umrühren bewirkt wird.

Falls durch die Vornahme der von einem Gewerbtreibenden angemeldeten Denaturirung die zu- gelassene höchste Jahresmenge (§§. 10 und 11) überschritten werden würde, ist die Anmeldung zurückzuweisen, beziehentlich die Denaturirung auf die entsprechend geringere Branntweinnmenge zu beschränken.

Auch kann das Hauptamt die Denaturirung einstweilen versagen, wenn die Größe des bei dem Gewerbtreibenden oder Händler vorhandenen Bestandes an denaturirtem Branntwein und der bisherige Umfang der Verwendung beziehentlich des Verkaufs eine weitere Denaturirung zur Zeit als nicht im Bedürfniß liegend erscheinen lassen.

§. 21.

Die Gewerbtreibenden und Händler, welche Branntwein denaturiren lassen, haben über den Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein ein Kontobuch zu führen, und zwar die ersteren nach dem Muster E 1, die letzteren nach dem Muster E 2. Vierteljährlich ist ein Abschluß des Kontobuchs, nach Muster F, aufzustellen und dem Hauptamt einzureichen.

E 1, 2.

F.

E 3.

Von den Kleinhändlern mit denaturirtem Branntwein wird ein Kontobuch nach Muster E 3 geführt. Das Kontobuch, desgleichen der Zusageschein, Berechtigungschein, Erlaubnißschein oder die schriftliche Genehmigung des Kleinhandels (§§. 9, 11, 14, 16) müssen an der von der Steuerbehörde bestimmten Stelle der Gewerbs- oder Geschäftsräume aufbewahrt und zur Einsicht der revidirenden Steuerbeamten bereit gehalten werden.

§. 22.

Die Beamten der Steuerverwaltung sind befugt, jederzeit die zur Herstellung und Aufbewahrung des denaturirten Branntweins, beziehentlich die zur Aufbewahrung des Holzgeistes dienenden Räumlichkeiten der Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler, sowie diejenigen Gewerbs- oder Geschäftsräume, in welchen die Verwendung beziehentlich der Verkauf des denaturirten Branntweins stattfinden soll, zu besuchen, die Vorräthe an solchem Branntwein sowie an Holzgeist zu revidiren, auch Proben davon zu entnehmen.

Die Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler sind verpflichtet, bei den Revisionen die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und auf Erfordern den Bestand an denaturirtem Branntwein nach näherer Anweisung der Steuerbehörde zu deklariren, ebenso ist den Beamten jede über den Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu erteilen, sowie den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern Einsicht in die Fabrikations- oder Geschäftsbücher, Facturen u. s. w. zu gewähren.

Bei den Gewerbtreibenden und Händlern, welche Branntwein denaturiren lassen, soll jährlich mindestens ein Mal eine vollständige Bestandsaufnahme der Vorräthe an denaturirtem Branntwein durch die Steuerbehörde stattfinden. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent kann nach Ermessen des Hauptamts, welchem in allen Fällen die aufgenommene Verhandlung vorzulegen ist, von Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden.

§. 23.

Die Steuerstelle hat über die Denaturirung von Branntwein ein Register nach dem Muster G zu führen, dasselbe vierteljährlich abzuschließen und nebst den Denaturirungs-Anmeldungen dem Hauptamt einzureichen. G.

Außerdem ist bei der Steuerstelle die Gesamtmenge des für jeden Gewerbtreibenden und Händler denaturirten Branntweins in Vierteljahrsabschnitten mittelst fortlaufender Anschreibung nachzuweisen.

Das Hauptamt führt über die erteilten Zusage-, Berechtigungs- und Erlaubnißscheine, sowie über die gewährten Genehmigungen des Kleinhandels mit methylyrtem Branntwein (§§. 9, 11, 14, 16) ein Notizbuch nach Muster H, und stellt vierteljährlich eine Liquidation über die zu zahlende Steuervergütung nach dem Muster J auf. H.
J.

Soweit nicht die obigen Bestimmungen eine Aenderung bedingen, erfolgt die Registerführung der Amtsstellen sowie die Liquidation und Anweisung der Steuervergütungen nach den bezüglichen Vorschriften für die Branntweinausfuhr.

II. Steuervergütung für den mit weniger als 10 Prozent Holzgeist oder mit anderen Stoffen denaturirten Branntwein.

§. 24.

Die Steuervergütung für Branntwein, welcher anders als mit 10 Prozent Holzgeist denaturirt ist, wird gewährt:

den Fabrikanten	für Branntwein zur Herstellung	nach Vermischung
1. von Farblacken für Lack- peten,	der Farblacke, des Knallquecksilbers,	mit 5 Prozent Holzgeist; mit 5 Prozent Holzgeist;
2. von Zündhütchen,	a) der Alkaloide,	mit 5 Prozent Holzgeist oder $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl oder 0,025 Prozent Thieröl;
3. von Chemikalien,	b) der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Za- lappenharz und Stannionium,	mit $\frac{1}{2}$ Prozent Terpentinöl;
	c) des Chloroforms, des Iodoforms, des Aethers (Schwefel- äthers) und des Chloralhydrats,	mit 0,025 Prozent Thieröl;

den Fabrikanten	für Branntwein zur Herstellung	nach Vermischung
	d) des Kollobiums, des Hoffmannsgeistes, (spiritus sulfurico aetherius), des Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze, des Essigs,	mit 10 Prozent Schwefeläther; mit 300 Prozent Wasser und 100 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt an Essig- säure (Essigsäurehydrat).
4. von Essig,		

Den Fabrikanten, welche Essig vorwiegend zu einem Gehalt von mindestens 8 Prozent an Essigsäure (Essigsäurehydrat) bereiten, kann seitens der Direktivbehörden gestattet werden, den Branntwein mit einer geringeren Menge als 300 Prozent Wasser, jedoch nicht weniger als 100 Prozent, zu vermischen.

Zu den Fabrikanten von Essig sind auch die Fabrikanten von Bleiweiß und essigsauren Salzen zu rechnen, welche zur Herstellung der bezeichneten Fabrikate Essig bereiten.

§. 25.

Auf die Fälle des §. 24 finden im Allgemeinen die in den §§. 5 bis 10, 12, 13, 19 bis 23 enthaltenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Doch dürfen Denaturierungen nach §. 24 nur für die betreffenden Gewerbetreibenden selbst und nur in deren Gewerbsräumen vorgenommen werden. Auch besteht bezüglich des mit Terpentinsöl, Thieröl und Schwefeläther denaturirten Branntweins nicht die Verpflichtung zur Aufbewahrung in geeichten Gebinden (§. 10). Die Prüfung der Denaturierungsmittel geschieht nach der Anleitung in Anlage B unter Ziffer II.

§. 26.

Bezüglich der Fabrikanten von Essig werden die nach §. 25 geltenden Vorschriften außerdem durch nachstehende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Den Essigfabrikanten ist gestattet, Branntwein von geringerer Stärke als 80 Prozent Tralles, und zwar bis zu 35 Prozent herab, denaturiren zu lassen.
2. Zur Vornahme der Denaturierung muß in den Gewerbsräumen ein steueramtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ablesung des Flüssigkeitsstandes versehenes, feststehendes Gefäß vorhanden sein.
3. In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden Raume darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden. Ausnahmen sind zulässig für Fabrikanten, welche den Essig ganz oder theilweise zur Herstellung von Bleiweiß oder Bleizucker verwenden oder welche die mit dem Essig bereiteten essigsauren Salze zu Essigsäure verarbeiten. In den Fällen einer Ausnahmegewilligung dürfen die Fabrikanten den denaturirten Branntwein, das Essiggut und den bereiteten Essig nur in den der Steuerstelle angemeldeten Räumen und Gefäßen aufbewahren.
4. Für die Essigfabrikanten kommen folgende besondere Formulare zur Anwendung:

Muster D 2 — Anmeldung zur Denaturierung.

Muster E 4 — Kontobuch über Zugang und Abgang von denaturirtem Branntwein.

Die Aufstellung und Einreichung eines vierteljährlichen Abschlusses des Kontobuchs nach Muster F liegt den Essigfabrikanten nicht ob.

C. Strafbestimmungen.

§. 27.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht dadurch eine andere Strafe verwirkt ist, nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, zur Bestrafung gezogen.

D. 2.

E. 4.

I. Unter den Gewerben, welchen die Steuerfreiheit des verwendeten Branntweins gewährt werden kann, sind die hauptsächlichsten:

1. die Lack- und Politurfabrikation;
2. die Gewerbe, welche spirituöse Auflösungen verwenden, insbesondere:
 - die Hutmacherei,
 - die Holz verarbeitenden Gewerbe, als Tischlerei, Pianofortefabrikation, Drechslerei, Stockfabrikation u. dergl.,
 - die Goldbleisten- und Rahmenfabrikation,
 - die Fischbeinfabrikation,
 - die Korbmacherei,
 - die Leder verarbeitenden Gewerbe,
 - die Buchbinderei;
3. die Zuckersfabrikation;
4. die Färberei und chemische Wäscherei;
5. die Theerfarben- (Anilin-, Naphthalin- und dergl. Farben-) Fabrikation;
6. die Fabrikation von Farbbläuen für Tapeten;
7. die Bündhütchenfabrikation;
8. die Weberei;
9. die Mineralölfabrikation;
10. die Fabrikation der nachfolgenden Chemikalien:
 - a) des Chloroforms,
 - b) des Jodoforms,
 - c) des Chloralhydrats,
 - d) des Aethers (Schwefeläthers),
 - e) des Kollobdiums,
 - f) der essigsauren Salze, als des Bleizuckers, essigsauren Kalks, essigsauren Natrons, essigsauren Zinks, essigsauren Baryts, der essigsauren Thonerde u. s. w.,
 - g) des Hoffmannsgeistes,
 - h) der sämtlichen Alkaloide,
 - i) der Salicylsäure,
 - k) der salicylsauren Salze,
 - l) des Tannins,
 - m) der als Arzneimittel dienenden Extraktivstoffe, wie Galappenharz, Stannonium u. dergl.;
11. die Fabrikation von Essig und von Bleiweiß.

II. Zu den Gewerben, welchen die steuerfreie Verwendung des Branntweins nicht gewährt werden darf, gehören hauptsächlich:

1. die Fabrikation von Seifen;
2. die Fabrikation von Parfümerien;
3. die Branntwein-Rektifikation;
4. die Fabrikation von Likören;
5. die Fabrikation anderer versetzter Branntweine, als:
 - a) der zusammengesetzten Aether, z. B. des Essigäthers, Ameisenäthers, Butteräthers, Rumäthers, Salpeteräthers, Salzäthers,
 - b) der Fruchtäther, z. B. des Ananas-, Apfel-, Birnen-, Erdbeeren-, Himbeerenäthers,
 - c) der Essenzen, z. B. Arracs, Cognacs, Rumessenz;
6. die Fabrikation der Tinkturen und spirituösen Extrakte.



Dem (Königlichen Hauptsteueramte)

zu

(Breslau)

melde(i) (der) Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung mit (10) Prozent (Holzgeist). Die Denaturirung soll (in der hierselbst belegenen Schiffsackfabrik des Unterzeichneten) stattfinden.
(Breslau) den (15. Februar 1880).

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungs-Register unter eingetragen.

(Breslau) den (16. Februar 1880).

(Königliches Hauptsteueramt.)

(Unterschrift.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der mit 10 Prozent Holzgeist, 5 Prozent Holzgeist, Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther vorzunehmenden Denaturirungen.
Mittels eines Formulars dürfen nur gleichartige Denaturirungen angemeldet werden.
Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Steuer-Aufsichtsbeamten auszufüllen, doch finden bei der Denaturirung mit Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther Einträge in die Spalten 20 bis 24 nicht statt.
2. Zu Spalten 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklarirten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Spiritusmengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturirung zu Grunde gelegt.
3. Zu Spalte 18. Die nach dem bezüglichen Prozentsatz berechnete Menge des Denaturirungsmittels ist für die Ausführung der Denaturirung in der Art abzurunden, daß
a) bei Holzgeist, Schwefeläther und Terpentinöl Literbrüche bis einschließlich 0,5 mit 0,5 Liter, größere Literbrüche mit 1 Liter angefügt werden;
b) bei Thieröl mindestens $\frac{1}{20}$ Liter in Ansatz kommt und jedes angefangene $\frac{1}{20}$ Liter als volles $\frac{1}{20}$ gilt.
4. Zu Spalte 23. Brüche bis einschließlich 0,50 bleiben unberücksichtigt, größere werden mit 1 angefügt.

I. Anmeldung							II. Revisionsbefund								
Den- fende Nr.	der Schinde			des Branntweins				der Schinde			des Branntweins				
	Mark.	Num- mer.	ein- ge- brannt Lara Stübr.	Menge	weitere Mikro- gehalt in Pro- zenten nach Kraut.	Menge nach Mikro- gehalt (100- Theil Kraut).	Brutto- gewicht	ein- gebrannt Lara Stübr.	Netto- gewicht nach Ab- zug der eingebrennten Lara Stübr.	schein- bare Mikro- gehalt in Pro- zenten nach Kraut.	Tem- peratur- grade nach Re- sumir über ober unter Stell.	weitere Mikro- gehalt in Pro- zenten nach Kraut.	Menge	Menge nach Mikro- gehalt (100- Theil Kraut).	
															Stübr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
1.	R. E.	791	44	247	95	235	247	44	203	93,4	+ 7	95	249	236,00	
2.	Δ	89	43	266	92	245	261	43	218	90,4	+ 7	92	264	242,00	
				513		480									

III. Denaturierung unter Steuerkontrolle.										Bemerkungen der Steuerbeamten, insbesondere bezüglich der Denaturierungsmittel (steuerlicher Ver- schluß der Gefäße, Beschaffenheit der Stoffe).
Es sind vermischt			Des Gemisches				Des Gemisch entspricht Steu- prozent (Spalte 19 x Spalte 23)	Lara (Spalte 25) oder Beamt- wein nach Mikro- gehalt (Spalte 17)		
Branntwein		mit (Gold geiß)*	Menge (Spalte 16 u. 18)	Stärke nach dem Mikrogehalt						
Menge (Spalte 14 beginn. Spalte 5)	weitere Mikro- gehalt (Spalte 15 beginn. Spalte 7)	Stübr.		Mikro- gehalt in Pro- zenten nach Kraut.	Tem- peratur- grade nach Re- sumir über ober unter Stell.	weitere Mikro- gehalt in Pro- zenten nach Kraut.	Stübr.	Stübr.		
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	
247	235,00	23,4	270,4	93,4	+ 9	94,4	25 562	23 500	1 Glasballon mit Holzgeiß, laut Faktura von Rathhaus in Berlin bezogen und 50 Liter ent- haltend. Steuerlicher Verschluß 1 Blei des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände Berlin, in gutem Zustande befunden. Ballon mit Reiß des Holzgeißes durch 1 Blei wieder verschlossen.	
264	242,00	24,4	288,4	91	+ 9	92	26 542	24 288		
510	477,00	48,4	559,4				52 104	47 788		

Breslau, den 17. Februar 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolleur.

N. N., Steuerinspektor.

*) Bemerkung. Der Reiz per Hektoliter bei Denaturierungsmitteln stellt im Versuch offen.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Verbreitung der verschiedenen Arten von Insekten in den verschiedenen Gegenden des Reichs

Gegende	Art	Anzahl		Anmerkungen
		1850	1851	
Preussen	1. Gattung	100	120	
	2. Gattung	80	90	
	3. Gattung	60	70	
Sachsen	1. Gattung	150	180	
	2. Gattung	120	140	
	3. Gattung	90	110	
Böhmen	1. Gattung	200	250	
	2. Gattung	180	220	
	3. Gattung	160	200	
Oesterreich	1. Gattung	300	350	
	2. Gattung	280	320	
	3. Gattung	260	300	
Galicien	1. Gattung	400	450	
	2. Gattung	380	420	
	3. Gattung	360	400	
Polen	1. Gattung	500	550	
	2. Gattung	480	520	
	3. Gattung	460	500	
Litauen	1. Gattung	600	650	
	2. Gattung	580	620	
	3. Gattung	560	600	
Russland	1. Gattung	700	750	
	2. Gattung	680	720	
	3. Gattung	660	700	
Sibirien	1. Gattung	800	850	
	2. Gattung	780	820	
	3. Gattung	760	800	
Asien	1. Gattung	900	950	
	2. Gattung	880	920	
	3. Gattung	860	900	
Amerika	1. Gattung	1000	1050	
	2. Gattung	980	1020	
	3. Gattung	960	1000	
Africa	1. Gattung	1100	1150	
	2. Gattung	1080	1120	
	3. Gattung	1060	1100	
Australia	1. Gattung	1200	1250	
	2. Gattung	1180	1220	
	3. Gattung	1160	1200	
Oceania	1. Gattung	1300	1350	
	2. Gattung	1280	1320	
	3. Gattung	1260	1300	
Antarktika	1. Gattung	1400	1450	
	2. Gattung	1380	1420	
	3. Gattung	1360	1400	
Polarregionen	1. Gattung	1500	1550	
	2. Gattung	1480	1520	
	3. Gattung	1460	1500	
Inseln	1. Gattung	1600	1650	
	2. Gattung	1580	1620	
	3. Gattung	1560	1600	
Gesamt	1. Gattung	17000	17500	
	2. Gattung	16800	17200	
	3. Gattung	16600	17000	

Dem (Königlichen Hauptsteueramte)

zu

(Breslau)

meldet Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur
Denaturirung durch Vermischung mit Essig und Wasser.

(Breslau) den (27. Januar 1880).

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im De-
naturirungs-Register unter eingetragen.

(Breslau) den

(Königliches Hauptsteueramt.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der für Essigfabrikanten vorzunehmenden Denaturirungen.
Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von dem Steueraufsichtsbeamten auszufüllen.
2. Die Steueraufsichtsbeamten haben jedes Mal Ueberzeugung davon zu nehmen, daß das Gefäß, in welchem die Vermischung des Branntweins mit dem Wasser und Essig vorgenommen werden soll (Regulativ §. 26 Ziffer 2), entweder leer oder doch nur mit Wasser befüllt ist.
3. Zu Spalte 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklarierten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Branntweinnengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturirung zu Grunde gelegt.
4. Zu Spalte 18 und 19. An Essig sind wenigstens so viel Liter zur Vermischung zu verwenden, als die Zahl der im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (Spalte 15) beträgt, an Litern Wasser wenigstens das Dreifache der letzteren Zahl, sofern nicht von der Direktionsbehörde ein geringerer Wasserzusatz gestattet ist. Ein Literbruch in Spalte 15 wird als ein volles Liter gerechnet.
Es ist gestattet, dem Branntwein zum Zwecke der Denaturirung größere Mengen an Essig und Wasser als die nach dem Obigen erforderlichen Mindestmengen hinzuzusetzen.

Zau- fende Nr.	I. Anmeldung						II. Revision			
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde			des
	Mark.	Num- mer.	einge- brannte Zara. Kilogr.	Menge. Liter.	wahrer Alkohol- gehalt in Pro- zenten nach Tralles.	Menge nach Litern ab- soluten Alkohols.	Brutto- gewicht.	eingebrannt Zara. Kilogr.	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Zara. Kilogr.	schmelzbare Alkohol- stärke in Pro- zenten nach Tralles.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	R E	158	90	499	93	464	490,5	90	400,5	91,5

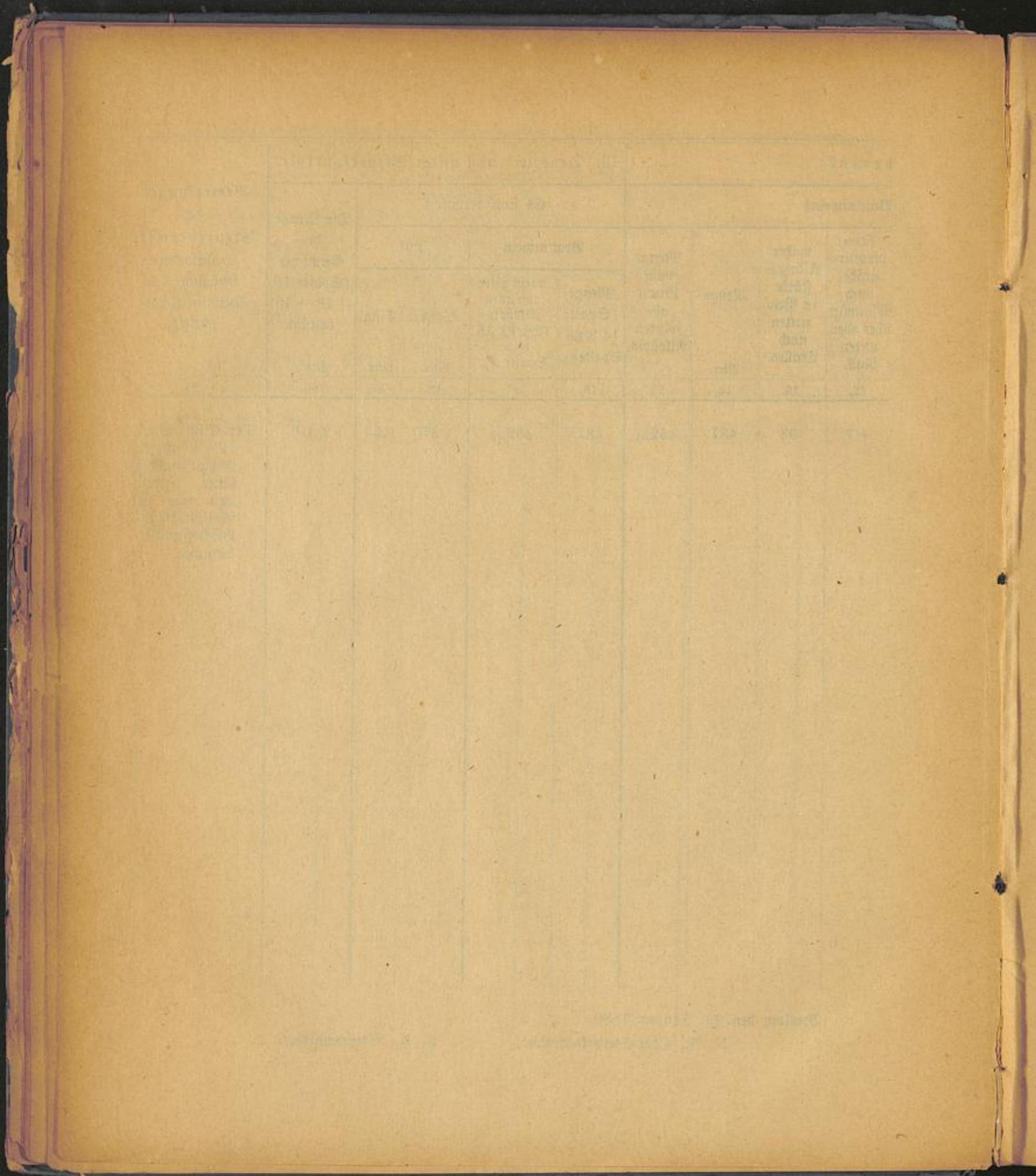
befund				III. Denaturierung unter Steuerkontrolle.					Bemerkungen der Steuerbeamten insbesondere bezüglich des Denaturierungs- mittels.
Branntwein				Es sind vermischt				Die Menge des Gemisches (Spalte 16 + 18 + 19) beträgt	
Tem- peratur- grade nach Reaumur über oder unter Null.	wahrer Alkohol- stärke in Pro- zenten nach Tralles.	Menge. Liter.	Menge nach Litern ab- soluten Alkohols.	Branntwein		mit			
				Menge (Spalte 14 beym Spalte 6).	weira Liter absoluten Alkohols (Spalte 15 beym Spalte 7).	Wasser. Liter.	Essig. Liter.		
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
+7	93	487	452,01	487	452,01	1 370	453	2 310	Der Essig (Spalte 19) ist auf dem Schicht an Essig säure geprüft und von vor- schriftsmäßiger Beschaffenheit befunden.

Breslau, den 29. Januar 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolle.

N. N., Steueraufsicht.





Kontobuch

des (Schiffslack-Fabrikanten) zu

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält (20) Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind. Das Buch ist aufzubewahren.

. den

N. N. (D. St. Kontrolör).

Inhalts-Verzeichniß.

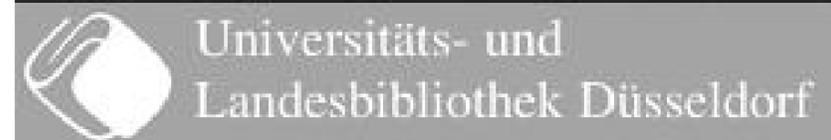
(Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.) (Abtheilung I. Seite 2 bis 29.)
(Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.) (Abtheilung II. Seite 30 bis 39.)

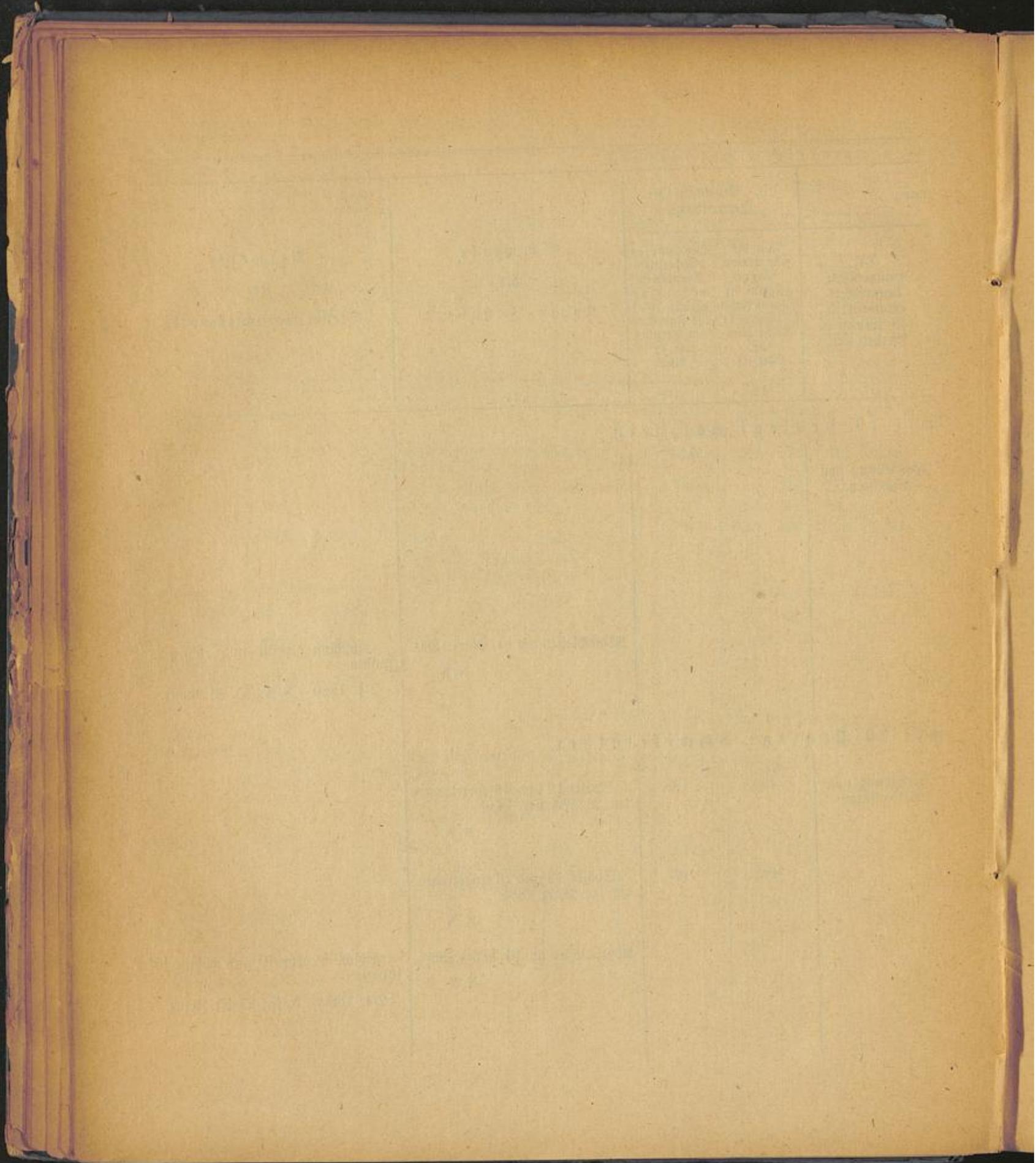
Anleitung.

- Das Kontobuch nach diesem Muster ist von den Gewerbetreibenden, welche Branntwein mit
 - 10 Prozent Holzgeist, oder
 - 5 Prozent Holzgeist, oder
 - Terpentinöl, oder
 - Thieröl, oder
 - Schwefeläther
 für den eigenen Gewerbebedarf denaturiren lassen, über die Herstellung und Verwendung des betreffenden denaturirten Branntweins zu führen.
 Läßt ein Gewerbetreibender denaturirten Branntwein von mehreren der bezeichneten Arten bereiten, so geschieht die Anschreibung für jede Art, nach Bestimmung der Steuerbehörde, entweder in einem besonderen Kontobuch oder in einer besonderen Abtheilung desselben Kontobuchs.
 Bezüglich des mit den Mitteln unter c, d, e denaturirten Branntweins finden Einträge in die Spalten 4, 9, 10 nicht statt.
- Die Einträge unter „I. Zugang“ sind jedesmal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 und beziehentlich 4 die Summen aus Spalte 19 und beziehentlich 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
- Unter „II. Abgang“ sind die Spalten 6 bis 11 an dem Tage auszufüllen, an welchem der bezügliche Posten aus dem angemeldeten Orte der Lagerung zur Verwendung entnommen wird.
 Die Ausfüllung der Spalten 12 und 13 ist nur hinsichtlich des anders als mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten Branntweins erforderlich. Derselbe braucht nicht für jeden einzelnen in Spalte 6 bis 11 gebuchten Posten zu geschehen, muß aber spätestens am Schlusse jedes Vierteljahres nach den Gesamtergebnissen erfolgen. Das Datum der Eintragung ist in Spalte 14 zu vermerken.
- Bei Ermittlung der Literprocente für Spalte 10 bleiben Brüche bis einschließlich 0,60 unberücksichtigt, größere werden mit 1 angefügt.
- Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3 und beziehentlich 4, sowie 8 und beziehentlich 10 abzuschließen.

I. Zugang an benaturirtem Branntwein.					II. Abgang				
Zau- fende Nr.	Der Denatu- rirung		Menge des bezeu- gten benaturir- ten Branntweins		Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.	Zau- fende Nr.	A. Entnahme zur Verwen- dung		
	Monat.	Tag.	nach Stern.	nach Hiterpro- zenten.			Der Eintragung	Der entnommene benaturirte Branntwein	woher entnommen in Pro- zenten nach Erlasses
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Abtheilung I. Denaturirung									
1880.									
1.	Februar	17.	559	52 104	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N. N., D. St. Contr. 17/2. N. N., St. Aufß. 17/2.	1.	Februar	20.	250 94,5 23 625
2.	März	5.	582,5	49 256		desgl. desgl. N. N., D. St. Contr. 5/3. N. N., St. Aufß. 5/3.	2.	März	3.
						3.	"	5.	300 92,4 27 750
						4.	"	11.	300 92,4 18 500
									900 — 83 675
			Summe des Zugangs	1 091,5					
			Summe des Abgangs	900					
			Dennoch Bestand	191,5					
Abtheilung II. Denaturirung									
1880.									
1.	Februar	20.	582	—	Uebereinstimmend mit Spalte 12 der Anmeldung. N. N., D. St. Contr. 20/2. N. N., St. Aufß. 20/2.	1.	Februar	21.	582 — —
2.	März	10.	588	—		desgl. desgl. N. N., D. St. Contr. 10/3. N. N., St. Aufß. 10/3.	2.	März	10.
			Summe des Zugangs	1 170					
			Summe des Abgangs	1 170					
			Dennoch Bestand	—					

an benaturirtem Branntwein.				
Denaturirung.	II. Ergebnisse der Verwendung.		Vermerke der Konto-Inhaber.	Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.
	Der entnommene benaturirte Branntwein soll verwendet werden zur	Kauf der entnommene Menge (Spalte 8) oder an Fabrikat (Spalte 11) Abzugsmenge (kg) oder (l).		
11.	12.	13.	14.	15.
mit 10 Prozent Holzgeist.				
Vertheilung von Schiffsalohol				
			Abgeschloffen am 31. März 1880.	Abchluß geprüft und richtig be- funden.
			N. N.	2/4. 1880. N. N., D. St. Contr.
mit 10 Prozent Schwefelsäure.				
Vertheilung von Salicylsäure	kg			
	450	129	Spalte 12 und 13 eingetragen am 28. Februar 1880.	N. N.
	425	127	Spalte 12 und 13 eingetragen am 16. März 1880.	N. N.
			Abgeschloffen am 31. März 1880.	Abchluß geprüft und richtig be- funden.
			N. N.	2/4. 1880. N. N., D. St. Contr.





Kontobuch

de(s Kaufmanns) zu

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist aufzubewahren.

..... den

N. N. (D. St. Kontrolör).

Anleitung.

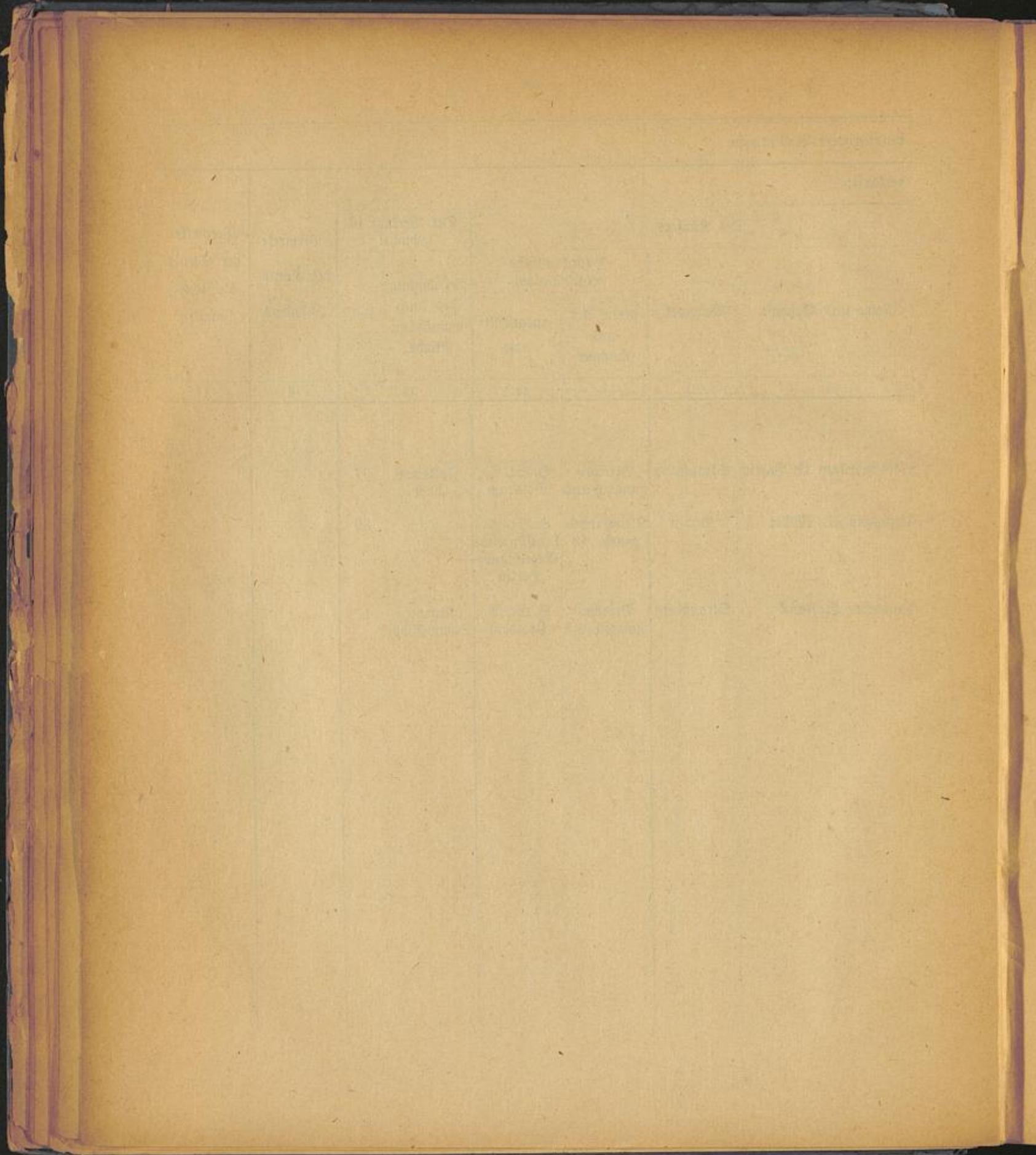
1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von Denjenigen zu führen, welchen erlaubt worden ist, Branntwein zum Zwecke des Verkaufs denaturiren zu lassen.
2. Die Einträge unter „I. Zugang“ sind jedes Mal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 und 4 die Summen aus Spalte 19 und 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang“ sind die Spalten 6 bis 15 für jeden einzelnen Posten am Tage des Verkaufs, beziehentlich an dem Tage auszufüllen, an welchem die verkaufte Menge zwecks Lieferung an den Käufer dem Bestande entnommen wird.
Die Kupons, gegen deren Aushändigung denaturirter Branntwein an Gewerbetreibende verkauft ist, sind mittelst Aufklebens in einem Buche zu sammeln. (Kupon-Sammelbuch.)
4. Bei Ermittlung der Literprocente für Spalte 10 bleiben Brüche bis einschließlich 0,50 unberücksichtigt, größere werden mit 1 angesetzt.
5. Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3, 4, 8, 10 abzuschließen.

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.					II. Abgang an					
Verkaufende Nummer.	Der Denaturirung		Menge des bezugestellten denaturirten Branntweins		Bemerkung der Steuer-Kassistenbeamten.	Es sind				
	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Zitterprozenten.		Der Eintragung		Des verkauften denaturirten Branntweins		
						Monat.	Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Erkalten.	Menge nach Zitterprozenten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
	1880					1880				
1.	Februar	17.	358.	52 012	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Kamelbuch. N.N., D. St. R. 17/2. N.N., St. R. 17/2.	1. Februar	19.	75	92	6 900
						2. Februar	20.	187	92	17 204
						3. Februar	21.	10	92	2 700

denaturirtem Branntwein.

verkauft:

Name und Geschäft.	Wohnort.	Des Käufers		Des Verkaufsgenossen:		Bemerkung des Kontoinhabers.	Bemerkung der Steuer-Kassistenbeamten.
		Hauptamtliche Legitimation.		Bezeichnung des kaufmännischen Buchs.	Fol.		
		deren Art und Nummer	ausgestellt von				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	
Röbelschickent G. Barth	Straußberg	Berechtigungschein 5	G. St. R. Potsdam	Fakturbuch	37		
Kaufmann H. Müller	Berlin	Kleinhandlungsgeneh. 12	G. St. R. inländische Regensburger Berlin		39		
Gutmacher G. Hund	Straußberg	Berechtigungschein 3	G. St. R. Potsdam	Kupon-Sammelbuch	17		



Kontobuch

de(s Kaufmanns) zu

über

Zugang und Abgang an methylyrttem Branntwein.

Dieses Buch enthält Blätter, welche
mit einer von dem Unterzeichneten angefügten
Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist
.
. aufzubewahren.

. den

N. N. (D. St. Kontrolör).

Anleitung.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von Denjenigen zu führen, welchen der Kleinhandel mit methylyrttem Branntwein gestattet worden ist.
2. Die von Gewerbtreibenden über die gekauften Mengen methylyrten Branntweins ausgehändigten Kupons sind mittelst Aufklebens in einem Buche zu sammeln (Kupon-Sammelbuch), auf welches in Spalte 12 und 13 zu den bezüglichen Einträgen der Spalten 6 bis 11 zu verweisen ist.

I. Zugang an methylictem Branntwein.					II. Abgang an				
Laufende Nummer.	Des Empfanges		Des Verkäufers		Menge des empfangenen methylicten Branntweins. Str.	Laufende Nummer.	Des Verkaufs		Menge des verkauften methylicten Branntweins. Str.
	Monat.	Tag.	Name.	Wohnort.			Monat.	Tag.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.
1.	1880 Februar	10.	Karl Schubert	Berlin	180	1.	1880 Februar	14.	5
						2.	—	15.	10

methylictem Branntwein.						Bemerkungen.
Des Käufers				Der Fickel ist gebücht:		
Name und Gewerbe.	Wohnort.	Berechtigungsbchein		Bezeichnung des kaufmännischen Büchets.	Blatt.	
		ausgestellt von:	unter Nummer.			
9.	10.	11.		12.	13.	14.
Gutmacher Peter	Hersleb	St. K. Nagelburg.	9	Kladde	6	Lagerraum des methylicten Branntweins, Kontobuch, Kladde und Rapon - Sammelbuch verbleibt. Nichts zu erinnern gefunden. 15./2. N. N., D. St. Kontrollr.
Fischer Brand	daselbst	beigleichen.	4	Rapon-Sammelbuch	2	

Kontobuch

des(Essigfabrikanten) zu

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält . . . Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind. Das Buch ist . . . aufzubewahren.

den

N. N. (D. St. Kontrolör).

Anleitung.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster wird von den Essigfabrikanten geführt, welchen gestattet ist, für ihr Gewerbe Branntwein mit Wasser und Essig denaturiren zu lassen.
2. Die Einträge unter „I. Zugang“ sind jedes Mal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 die Summen aus Spalte 20 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang“ sind
 - a) die Spalten 5 bis 12 an dem Tage auszufüllen, an welchem der denaturirte Branntwein zur Verwendung für die Essigbereitung aus dem Gefäß entnommen wird, in welchem die Denaturirung oder demnächst die Aufbewahrung stattgefunden hat,
 - b) die Einträge in Spalte 13 und 14 an jedem Betriebstage, beziehentlich am Tage der jedesmaligen Beendigung des Fabrikationsakts zu bewirken.
4. Die Spalten unter „III. Verkauf von Essig“ (15 bis 20) sind für jeden Posten am Tage des Verkaufs, beziehentlich an dem Tage auszufüllen, an welchem die verkaufte Menge zwecks Lieferung an den Käufer dem Bestande entnommen wird.
Bezüglich kleinerer gegen sofortige Baarzahlung verabsfolgter Einzelmengen genügt die tägliche summarische Eintragung, ohne Angabe der Käufer.
5. Die Einträge zu „IV. Verarbeitung von Essig“ (Spalte 21 bis 23) geschehen täglich, beziehentlich jedesmal an dem Tage, an welchem ein Fabrikationsakt zum Abschluß gelangt. Das Datum der stattgehabten Eintragung ist in Spalte 24 zu vermerken.

No. of the ...		Description of the ...		Date of ...		Value of ...	
No.	Description	Date	Value	No.	Description	Date	Value
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

A b s c h l u ß

des

Kontobuchs über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein

des (der)

(Fabrikanten Mergel) zu (Braunsberg)

für

das Vierteljahr $\left(\frac{1. \text{ Januar}}{31. \text{ März}} \right)$ 1880).

Anleitung.

Die Gewerbetreibenden, welche Branntwein für ihren Gewerbebedarf, und die Händler, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen, haben die Ergebnisse jedes Vierteljahrs-Abschlusses der über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein geführten Kontobücher alsbald in ein Formular nach diesem Muster zu übertragen und dasselbe, nachdem vom Bezirks-Oberkontrolör die Uebereinstimmung mit dem Kontobuch bescheinigt worden (Spalte 6), dem Hauptamt einzureichen, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb oder Handel stattfindet.

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.			II.	III.	Bescheinigung des Bezirks-Oberkontrolörs.
1. Bestand vom nächstvorher- gehenden Vierteljahr.	2. Menge des im Vierteljahr hergestellten denaturirten Branntweins.	3. Zusammen (Spalte 1 und Spalte 2).	Abgang an denatu- rirtem Branntwein während des Vierteljahrs.	Bestand am Schlusse des Vierteljahrs (Spalte 3 weniger Spalte 4).	
Eiter.	Eiter.	Eiter.	Eiter.	Eiter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Abtheilung I. Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.					
945	3 120	4 065	3 090	975	In Uebereinstimmung mit dem Kontobuch. 2. 4. 1880. N. N., Ober-Steuerkontrolör.
Abtheilung II. Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.					
85	850	935	935	—	

Braunsberg, den 31. März 1880.

Mergel.